

# MARKT HOFKIRCHEN



## Lärmschutzverordnung des Marktes Hofkirchen

vom 23. Juni 2021

Der Markt Hofkirchen erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, folgende Lärmschutzverordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Begriff**

Diese Verordnung gilt für die Ortsbereiche Garham, Hilgartsberg, Hofkirchen, Leithen, Oberschöllnach und Zaundorf.

Eine Störung im Sinne der Verordnung ist eine Einwirkung, die ein Durchschnittsbetrachter wegen der Bedeutungslosigkeit oder Vermeidbarkeit des zugrundeliegenden Tuns missbilligt.

## **§ 2**

### **Zeitliche Beschränkung der Betriebszeiten**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten motorbetriebenen Geräte dürfen, soweit sie Störungen verursachen, an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 20:00 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden:  
Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor), Vertikutierer, Heckenscheren sowie folgende Geräte, soweit sie mit dem EG-Umweltzeichen (gem. Art. 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG) gekennzeichnet sind: Freischneider, Grastrimmer /Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten motorbetriebenen Geräte dürfen, soweit sie Störungen verursachen, von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr, an Samstagen von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr betrieben werden:
  - a) Freischneider Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubbläser, Laubsammler, soweit sie kein EG-Umweltzeichen besitzen und
  - b) Hochdruckreiniger, Kreissägen, Motorsägen, Häcksler, Flex-, Schleif- oder Hobelgeräte.
- (3) Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen nur die nach den Umständen unvermeidbaren Geräusche erzeugt werden.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Arbeiten,
  - a) die der Verhütung oder Beseitigung einer Notlage dienen oder wegen unmittelbarer Gefährdung wichtiger öffentlicher Belange erforderlich sind;
  - b) in Gewerbe- und Industriegebieten, die in einem Bebauungsplan ausgewiesen sind; liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Gebiet nicht vor, so entscheidet die tatsächliche Nutzung;
  - c) in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben, wenn in ihnen Arbeiten üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rohstoffen oder Arbeitszeugnisse erforderlich sind.
  
- (2) Für die nicht aufgeführten übrigen Geräte gelten weiterhin die Bestimmungen der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 29.08.2002 (BGBl. S. 3478). Unberührt hiervon bleibt auch das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach Art. 2 bis 6 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG). Ferner kann § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Anwendung kommen.

### **§ 4**

#### **Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten.**

- (1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt. Die Musikausübung im Freien muss regelmäßig um 22 Uhr beendet sein. Bei ruhestörender Betätigung in geschlossenen Räumen sind die ins Freie führenden Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungs- und anzeigepflichtig sind und in deren Verfahren die Vereinbarkeit mit den Belangen des Lärmschutzes geprüft wurde.

### **§ 5**

#### **Haustierhaltung**

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.

- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 12 Uhr bis 14 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann nach Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 2 bestimmten zeitlichen Beschränkungen motorbetriebene Geräte betreibt, soweit im Einzelfall nicht eine Ausnahmeregelung nach § 3 anwendbar ist.
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes belegt werden, wer
- a) entgegen § 4 Abs. 1 Schallzeichen abgibt oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte betreibt oder
  - b) entgegen § 5 Haustiere so hält, dass Lärmimmissionen entstehen können.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung des Marktes Hofkirchen vom 12. Juni 2003 außer Kraft.

Hofkirchen, den 23.06.2021

gez.



Josef Kufner, 1. Bürgermeister